



# Amtsgericht Delmenhorst

## Beschluss

18 F 146/12 EASO

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für

geboren am [redacted]  
wohnhaft [redacted]

und

geboren am [redacted]  
wohnhaft [redacted]

beide vertreten durch die Verfahrensbeiständin  
Rechtsanwältin [redacted]

- Betroffene -

Beteiligte:

- Kindesvater -

- Kindesmutter -

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Delmenhorst durch die Richterin am Amtsgericht Plate im Wege der einstweiligen Anordnung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung am 10.07.2012 beschlossen:

Den Kindeseltern wird die elterliche Sorge für die minderjährigen Kinder [REDACTED], geb. am [REDACTED] und [REDACTED] geb. [REDACTED] hinsichtlich der Veranlassung und Durchführung von Auslandsreisen vorläufig entzogen.

Hinsichtlich des in Ziff. 1) genannten Aufgabenkreises wird eine Ergänzungspflegschaft angeordnet und der Allgemeine Sozialen Dienst der Stadt Delmenhorst als Ergänzungspfleger bestellt.

Den Kindeseltern wird vorläufig untersagt, die betroffenen Kinder zusammen oder einzeln außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und außerhalb der Grenzen der Schengener Vertragsstaaten zu bringen oder bringen zu lassen.

Den Kindeseltern wird aufgegeben, die Ausweispapiere für die Kinder [REDACTED] und [REDACTED] an den Pfleger herauszugeben.

Die Grenzpolizeibehörden der Bundesrepublik Deutschland werden im Wege der Amtshilfe ersucht, jede Auslandsreise der Kinder oder eines der beiden Kinder aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus einem der Vertragstaaten des Schengener Abkommens zu verhindern, sofern die Beleitperson keinen nach dem 10.07.2012 ergangenen inländischen Gerichtsbeschluss vorweisen kann, der sie zur Mitnahme der Kinder/des Kindes berechtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichteinhaltung gegen die beteiligten Kindeseltern ein Ordnungsgeld bis zu 25.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht wird.

Diese einstweilige Anordnung ist befristet bis zum 10.10.2012.

Die Entscheidung ist sofort wirksam. Die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung ist vor Zustellung an die Kindeseltern zulässig, § 53 Abs. 2 FamFG.

Von der Erhebung von Kosten wird abgesehen.

Der Verfahrenswert wird bestimmt auf 1500,00 EUR.

#### Gründe:

Die Beteiligten sind die Eltern von [REDACTED] und [REDACTED] geb. [REDACTED]. Die Kindesmutter ist deutsche Staatsangehörige, der Kindesvater ist in Sierra Leone geboren.

[REDACTED] hat sich an Mitarbeiter des Jugendhauses [REDACTED] gewandt und berichtet, der Kindesvater plane zu Beginn der Sommerferien mit ihr nach Sierra Leone zu reisen und an ihr eine Genitalbeschneidung vornehmen zu lassen.

Es besteht damit die begründete Gefahr einer Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB.

Die besondere Schwere der hier möglicherweise eintretenden Verletzungen rechtfertigen die angeordneten Maßnahmen auch schon vor Anhörung der Beteiligten. Eine Genitalverstümmelung stellt eine grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung dar und bleibt ein radikaler Eingriff in die körperliche und psychische Befindlichkeit der Frau bzw. des Mädchens (vgl. BGH Beschluss vom 15.12.2004 XII ZB 166/03). Sierra Leone gilt nach Berichten z.B. von Terre des Femmes als Land mit einer Verbreitungsquote der Genitalverstümmelung von 75 % bis 98 %. Da der Kindesvater in Sierra Leone geboren ist, besteht die nicht fernliegende Möglichkeit, dass dieser mit einem oder beiden Töchtern in das Land reisen und sie dort beschneiden lassen will. Selbst wenn nur eine Reise nach Sierra Leone geplant sein sollte, müsste befürchtet werden, dass einheimische Verwandte oder Freunde Druck ausüben könnten, dass das Mädchen dort beschnitten werden soll. Da der Eingriff derart schwerwiegend und überdies nicht rückgängig zu machen ist, war den Kindeseltern das Sorgerecht hinsichtlich der Veranlassung und Durchführung von Auslandsreisen vorläufig zu untersagen. Ob die Mutter in der Lage wäre, ihre Töchter von einer Beschneidung zu schützen, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher beantwortet werden. Diese Möglichkeit erscheint damit als zu vage, als dass ihr zum jetzigen Zeitpunkt die entsprechenden Entscheidungen übertragen werden könnten.

Die Maßnahme muss auch beide Mädchen erfassen, da das Gericht davon ausgeht, dass die nicht fernliegende Gefahr besteht, dass eine solche Reise auch mit beiden Kindern geplant ist. Das Ausreiseverbot konnte sich auch nicht nur auf Sierra Leone beschränken, da dieses Land auch von jedem anderen Land angefliegen werden kann. Die Maßnahmen sind angesichts der gravierenden Folgen einer Genitalverstümmelung, käme es dazu, verhältnismäßig. Das Sorgerecht im Übrigen ist unberührt und die inländische Freizügigkeit der Kinder erhalten.

Das Gericht hält die Gefahr, dass der Kindesvater, sobald ihm der Gegenstand der Anhörung bekannt wird, allein oder mit Zustimmung oder Duldung der Kindesmutter die Mädchen bereits vor Anhörung bzw. Greifen der Anordnungen ins Ausland verbringen könnte, für so naheliegend, dass ein dringendes Bedürfnis einer Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung besteht und die Maßnahmen zum Schutz der Kinder bereits vor dem Termin zu erlassen waren.

Auf Ordnungsgeld und Ordnungshaft wurde gem. § 89 FamFG hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 2 FamFG.

Der Verfahrenswert wurde gem. §§ 45, 41 FamGKG festgesetzt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Delmenhorst, Cramerstr. 183, 27749 Delmenhorst, einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Ein Kind, für das die elterliche Sorge besteht oder ein unter Vormundschaft stehendes Mündel kann selbstständig ohne Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters Beschwerde einlegen, wenn es über 14 Jahre alt und nicht geschäftsunfähig ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

  
Plate  
Richterin am Amtsgericht